

# Sortenschutzverordnung

## Änderung vom 16. Juni 2006

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Sortenschutzverordnung vom 11. Mai 1977<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c*

<sup>1</sup> Die Anmeldung einer Sorte und einer Sortenbezeichnung ist auf amtlichem Formular (Formulare A und B)<sup>2</sup> beim Büro einzureichen. Die Anmeldung einer Sorte besteht aus:

- c. der Anmeldegebühr (Art. 36 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes).

*Art. 19 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Mit dem Antrag ist:

- a. die Anmeldegebühr zu entrichten (Art. 26 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes);

*Art. 38 Abs. 3*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 41*

## **2. Abschnitt: Gebühren**

*Art. 41*            **Gebührenpflicht**

Zusätzlich zu den Gebühren nach Artikel 36 Absatz 1 des Gesetzes sind für Verfügungen und Dienstleistungen im Bereich des Sortenschutzes Gebühren geschuldet.

*Art. 42*            **Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung**

Soweit das Gesetz oder diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> SR **232.161**

<sup>2</sup> Die Formulare können beim Büro bezogen oder im Internet heruntergeladen werden ([www.blw.ch](http://www.blw.ch), Rubrik «Sortenschutz»).

<sup>3</sup> SR **172.041.1**

**Art. 43**            Gebührenbemessung

<sup>1</sup> Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze in Anhang 2.

<sup>2</sup> Ist in Anhang 2 kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 90–200 Franken.

<sup>3</sup> Verursacht eine Verfügung oder Dienstleistung, für die in Anhang 2 ein Ansatz festgelegt ist, einen aussergewöhnlich hohen Aufwand, so wird die Gebühr nach Absatz 2 bemessen.

**Art. 44**            Prüfungsgebühren

Die Prüfungsstelle berechnet die Prüfungsgebühren nach Zeitaufwand. Wird eine ausländische Prüfungsstelle mit der Prüfung beauftragt oder werden vorhandene Prüfungsergebnisse übernommen, so gelten die entsprechenden Kosten als Auslagen. Erstreckt sich die Prüfung über mehrere Jahre, so wird jährlich Rechnung gestellt.

**Art. 45**            Jahresgebühren

<sup>1</sup> Die Jahresgebühr beträgt 240 Franken pro Jahr und Sorte.

<sup>2</sup> Wird der Sortenschutz nicht ab dem ersten Tag eines Kalenderjahres erteilt, so ist die Jahresgebühr *pro rata temporis* geschuldet.

**Art. 46**

*Aufgehoben*

**II**

Diese Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang 2 gemäss Beilage.

**III**

Die Verordnung des EVD vom 20. Oktober 1994<sup>4</sup> über die Gebühren des Büros für Sortenschutz wird aufgehoben.

**IV***Übergangsbestimmung*

Die Jahresgebühren für das Jahr 2006 werden nach bisherigem Recht erhoben.

<sup>4</sup> AS 1994 2723

V

Diese Änderung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

16. Juni 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

*Anhang 2*  
(Art. 43 Abs. 1)**Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen**

---

	Franken
Anmeldung zum Sortenschutz mit provisorischer oder nachträglicher Angabe der Sortenbezeichnung	400
Anmeldung mit definitiver Sortenbezeichnung	300
Veröffentlichung einer Änderung im Sortenschutzgesuchsregister oder im Sortenschutzregister	100
Gesuch um Fristverlängerung zur Einreichung von Unterlagen und Material	100
Umtriebe bei Nichteinhalten von Fristen zur Einreichung von Unterlagen oder Material	200
Mahnung für Rechnungen	100

---